

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfunterlage
nach § 44 BNatSchG
zum Bebauungsplan Nr. 114 „Holdorfer Straße“
1.Erweiterung

AG:
Alfons Diekmann GmbH
Holdorfer Straße 12
49401 Damme



**Gewässerentwicklung & Landschaftsplanung
Edelkrebs Besatzkrebszucht Artenschutzkonzepte
Planungsbüro Rötter Dipl.-Ing.
Schulstrasse 65
49635 Badbergen
Tel.: 05433 1369
Mail: wolfgang.roetker@osnanet.de**

Bearbeitet: Badbergen, den 22.03.2019

Wolfgang Rötter Dipl.-Ing.

Inhalt	Seite
1. Einleitung	1
2. Rechtliche Grundlage	1
3. Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen	3
3.1 Vorhabensauswirkungen und Wirkraum	4
3.2 Vorhabensbedingte Auswirkungen.....	4
3.2.1 Baubedingte Auswirkungen.....	4
3.2.2 Anlagebedingte Auswirkungen	4
3.2.3 Betriebsbedingte Auswirkungen	5
4. Beschreibung des Untersuchungsgebiets	5
5. Vorprüfung	6
5.1 Datenrecherche Flora/Fauna	7
5.2 Planerische und fachliche Vorgaben	8
5.3 Relevanzprüfung	8
6. Vorbemerkung und Methode	11
6.1. Ergebnisse und Bewertung	11
6.1.1 Vögel.....	11
6.1.2 Fledermäuse	12
6.1.3 Hirschkäfer	13
6.1.4 Amphibien	13
7. Konfliktanalyse	14
7.1 Vögel	14
7.2 Fledermäuse	14
7.3 Hirschkäfer	15
7.4 Amphibien	15
8. Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG	16
9. Allgemeine Zusammenfassung	17
10. Quellenverzeichnis	19

1. Einleitung

Die Stadt Damme plant den Geltungsbereich für den Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 114 „Holdorfer Straße“ im Zuge einer geplanten Bebauung mit der Aufstellung einer 1. Erweiterung zum genannten B-Plan zu erweitern. Um dies zu ermöglichen fordert der Landkreis Vechta faunistische Aussagen im zu erweiternden Geltungsbereich in der eine zukünftige Bebauung stattfinden soll.

Hierzu fordert der Landkreis Vechta eine artenschutzrechtliche Prüfunterlage die hiermit als Potentialanalyse vorgelegt wird.

Im Rahmen dieser Prüfunterlage wird untersucht, ob aufgrund der zu erwartenden Wirkungen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) des § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz, im Folgenden als BNatSchG bezeichnet, eintreten können (Konfliktanalyse). Die nationalen artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 (1) BNatSchG umfassen gemeinschaftsrechtliche Vorgaben der Art. 12 und 13 FFH-Richtlinie und des Art. 5 Vogelschutz-Richtlinie.

Tritt ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ein, wird in einem weiteren Schritt die Voraussetzung für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG und ggf. eine Befreiung nach § 67 BNatSchG untersucht.

2. Rechtliche Grundlage

Im nationalen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG, Neufassung vom 29.07.2009, seit 01.03.2010 in Kraft) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 rechtlich verankert. Nach den beiden Gesetzesänderungen vom 12.12.2007 und 29.07.2009 fallen ab dem 01.03.2010 in Planungsverfahren nur noch die FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten, sowie durch eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1-2 BNatSchG geschützte Tier- und Pflanzenarten unter die Artenschutzbestimmungen und müssen bei Eingriffsplanungen speziell berücksichtigt werden.

Die Schutzkategorien der Artengruppen werden im BNatSchG in § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 definiert. Grundlagen bilden die FFH-Richtlinie (FFH-RL), die Vogelschutz-Richtlinie (VSRL), die EG-Artenschutzverordnung sowie die Bundesartenschutzverordnung. Im konkreten Fall ist zu ermitteln und darzustellen, ob Verbotstatbestände bezüglich dieser Arten erfüllt werden, sowie zu prüfen, ob bei dem Vorliegen eines Verbotstatbestandes die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Befreiung von den Verboten gegeben sind.

Gemäß § 44 BNatSchG (1), Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten, ist es verboten:

- Nr.1, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Nr.2, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Nr.3, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Nr.4, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Weiterhin findet einschränkend § 44 (5) BNatSchG Anwendung, nach dem ein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (und in dessen Folge bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen ggf. auch des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) nur dann vorliegt, wenn „die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang“ nicht mehr erfüllt wird und dies auch nicht durch „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ (CEF-Maßnahmen) erreicht werden kann.

Sollte ein Verbotstatbestand erfüllt werden, so ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen

Bei der Untersuchung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden ggf. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen festgelegt, um auftretende unvermeidbare Auswirkungen und somit ein Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG auszuschließen. Vermeidungsmaßnahmen betreffen die Wirkung eines Vorhabens und verhindern das Eintreten eines Verbotstatbestands. CEF-Maßnahmen beziehen sich räumlich und funktional auf den lokalen Bestand einer Art und müssen bereits zum Eingriffszeitpunkt vollständig oder zumindest so weitgehend wirksam sein, um den Eintritt eines Verbotstatbestandes auszuschließen. Sie gewährleisten, dass trotz einer auftretenden unvermeidbaren Auswirkung auf einen (Teil-) Lebensraum, die ökologischen Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang“ gewahrt bleiben.

3. Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen

Die Stadt Damme plant den Geltungsbereich für den Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 114 „Holdorfer Straße“ im Zuge einer geplanten Bebauung mit der Aufstellung einer 1. Erweiterung zum genannten B-Plan zu erweitern. Eine Fläche in dem zu erweiternden Geltungsbereich wurde durch das vor Ort ansässige Elektronunternehmen Diekmann GmbH gekauft. Die Fläche befindet sich südlich des Firmengeländes der Diekmann GmbH direkt angrenzend an die L851 „Holdorfer Straße“. Auf der Fläche soll zukünftig ein Neubau von 2 Doppelhäusern entstehen, welche vornehmlich für Mitarbeiter des Elektronunternehmens dienen sollen.

Die geplante Bebauung wird auf einer Ruderalflur (Brachefläche) errichtet. Im Zuge der geplanten Bebauung muss ein leer stehendes altes Haus abgerissen werden. Außerdem werden drei Einzelbäume sowie Sträucher/Gebüsche für das Vorhaben entfernt. Der vorhandene Gehölzbestand soll aber weitestgehend erhalten bleiben (s. Abb. 1). Sollte es im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht nötig sein einzelne Bäume zu entnehmen, so sind diese durch die ökologische Baubetreuung zu begutachten. Als Ausgleich ist für jeden zu beseitigenden Baum ein standortheimischer Baum der Qualität; verpflanzt, Größe 150 - 200 cm, mit Ballen, im Geltungsbereich zu pflanzen.

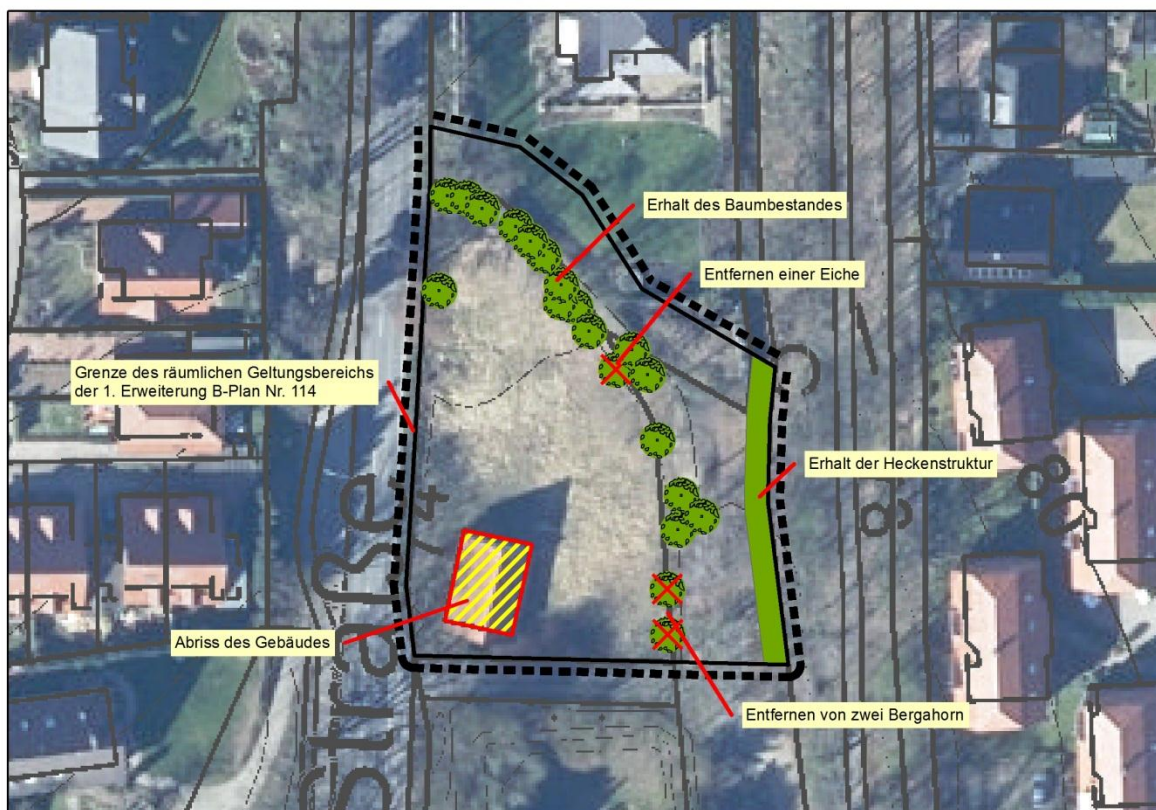


Abb. 1: Übersichtskarte mit dem räumlichen Geltungsbereich inkl. Gebäude und Gehölzbestand
(Kartengrundlage: AK5 mit Luftbild, Quelle:)

3.1 Vorhabensauswirkungen und Wirkraum

Durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens werden Wirkfaktoren ausgelöst, die sich in bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen gliedern. Die einzelnen Wirkfaktoren wirken hierbei direkt oder indirekt auf die zu untersuchenden Tierarten. Im Weiteren wird die Art, Reichweite, Dauer und Intensität der ausgehenden Wirkungen betrachtet. Der Wirkraum wird hierbei nicht nur auf den Bereich des geplanten Vorhabens festgelegt, sondern kann sich hierbei bis über die Grenzen des geplanten Vorhabens hinaus erstrecken, welcher bei der Untersuchung mit berücksichtigt werden muss. Der Wirkraum kann somit unter Umständen bis weit in den Umfeldbereich des Vorhabens reichen. Der Wirkraum des geplanten Vorhabens beschränkt sich aufgrund der Vorbelastung (z.B. besiedelter Bereich, nahe Straßenlage) auf das nahe Umfeld, in denen z.B. akustische Beeinträchtigungen und eine Verdrängung von Arten wirken können.

3.2 Vorhabensbedingte Auswirkungen

3.2.1 Baubedingte Auswirkungen

Als baubedingte Auswirkungen sind zu nennen:

- Flächeninanspruchnahme durch Lagerplätze, Bodenentnahme
- akustische Störungen (z.B. durch Erschütterungen, Lärm)
- optische Störungen (z.B. durch Baumaschinen, Baukräne)
- Luftverunreinigungen und Abfälle
- Bodenverdichtungen

Die baubedingten Auswirkungen wirken nur temporär und sind zeitlich begrenzt. Die in Anspruch genommenen Flächen werden nach Fertigstellung des Vorhabens wiederhergerichtet.

3.2.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Als anlagebedingte Auswirkungen sind zu nennen:

- Flächeninanspruchnahme
- visuelle und akustische Störungen
- es müssen insgesamt drei Einzelbäume sowie Sträucher/Gebüsche entfernt werden

Die Flächeninanspruchnahme des baulichen Maßes der zukünftigen Bebauung ist dem B-Plan zu entnehmen. Die Entfernung von drei Einzelbäumen wird im Zuge der Eingriffsregelung auf einer zur Verfügung gestellten Maßnahmenfläche innerhalb des Geltungsbereichs kompensiert.

3.2.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Als betriebsbedingte Auswirkungen sind zu nennen:

- visuelle und akustische Wirkungen

4. Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Der zu untersuchende Geltungsbereich hat eine Größe von rd. 2.600 m² und liegt im Stadtgebiet Damme direkt an der L851 „Holdorfer Straße“. Das engere Umfeld ist überwiegend besiedelt.

Auf der Eingriffsfläche hat sich aufgrund der Nutzungsaufgabe eine Ruderalflur mit jungem Gehölzaufwuchs aus z.B. Schlehe, Pfaffenhüttchen, Weißdorn und Weide entwickelt.



Abb. 2: Eingriffsfläche mit Ruderalflur, Einzelbaumbestand und leerstehendem Haus

Östlich auf einer Geländekante befindet sich ein Baumbestand aus Eiche, Sandbirke, Berg-Ahorn und Vogel-Kirsche, mit durchschnittlichen Stammdurchmessern von 15 - 90 cm. Zwischen den Bäumen ist eine gering ausgebildete Strauchschicht aus Schlehe, Weißdorn, Brombeere, Hasel, Holunder und Heckenkirsche vorhanden. Auf der Fläche befindet sich ein altes Einzelgebäude mit einigen Ziergehölzen. Südlich befindet sich ein größeres Hartriegelgebüsch. Teile von alten Pflaster- und Betonflächen befinden sich nördlich des Hauses und sind bereits mit Moos und Gräsern bedeckt sowie

mit jungem Gehölzaufwuchs überwuchert. An der östlichen Grenze des Geltungsbereichs befindet sich ein weiterer Gehölzbestand aus überwiegend Eiche. Dieser zieht sich außerhalb des Geltungsbereichs in Richtung Norden und Süden weiter fort.



Abb. 3: Gehölzbestand an der Geländekante (bleibt weitestgehend erhalten)

Das engere Umfeld des Geltungsbereichs ist aus Baumhecken, Baum-Strauchhecken, Einzelhausbebauung mit Hausgärten und die „Holdorfer Straße“ geprägt.

5. Vorprüfung

Bei dieser Vorprüfung wird festgelegt für welche Artengruppen bzw. Arten von einer Beeinträchtigung durch das Vorhaben ausgegangen werden kann.

In der Potenzialanalyse wird eine mögliche Erfüllung von Verbotstatbeständen für FFH-Anhang IV Arten (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), national streng geschützte Arten und alle europäischen Vogelarten V-RL Art. 1 (Vogelschutzrichtlinie) betrachtet.

Alle anderen lediglich besonders geschützten Arten sind nach § 44 (5) Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben befreit und hier nicht zu betrachten.

5.1 Datenrecherche Flora/Fauna

- KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014) - NLWKN (Hrsg.): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008, Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachsen, Heft 48 1-552 + DVD, Hannover.
- NIEDERSÄCHSISCHE MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2019): Umweltkartenserver des Landes Niedersachsen, Numis - Das niedersächsische Umweltportal; Fauna wertvolle Bereiche, Brutvögel wertvolle Bereiche
 - <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Basisdaten&bgLayer=TopographieGrau&X=5858500.00&Y=488000.00&zoom=3> (Zugriff 07.02.2019)
 - https://numis.niedersachsen.de/kartendienste?lang=de&topic=naturlandschaft&bgLayer=osmLayer&E=884099.00&N=6914822.82&zoom=14&layers_visibility=false,false,false,false,false&layers=f19987b6b599a7571e9cc86945df6be8 (Zugriff 07.02.2019)
- NLWKN (2008a): THEUNERT, R. (Verf.): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders und streng geschützten Arten, Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze, Inform. Natursch. Niedersachsen. 28 Jg., Nr. 3 (3/2008), Hannover.
- NLWKN (2008b): THEUNERT, R. (Verf.): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders und streng geschützten Arten, Teil B: Wirbellose Tiere, Pflanzen und Pilze, Inform. Natursch. Niedersachsen. 28 Jg., Nr. 4 (4/2008), Hannover.
- NLWKN (2011): Vollzugshinweise z. Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen, Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Artsteckbriefe Fledermäuse, Verbreitungskarten Stand: 25.04.2014 - Homepage des NLWKN, Hannover.
- NLWKN (2011): Vollzugshinweise z. Schutz von Wirbellosenarten in Niedersachsen, Teil 1: Wirbellosenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Artsteckbriefe, Homepage des NLWKN, Hannover.
- NLWKN (2011): Vollzugshinweise z. Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen, Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Artsteckbriefe Brutvögel - Homepage des NLWKN, Hannover.

- NLWKN (2011): Vollzugshinweise z. Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen, Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Artsteckbriefe Amphibien/Reptilien - Homepage des NLWKN, Hannover.
- NLWKN (2017): Standarddatenbogen/Vollständige Gebietsdaten des FFH-Gebiet 317 „Dammer Berge“ (Stand Juli, korrigiert Dezember 2017), digital

5.2 Planerische und fachliche Vorgaben

Westlich des geplanten Vorhabens liegt in rd. 90 m Entfernung das Landschaftsschutzgebiet „Dammer Berge“ (LSG VEC 001) und das FFH-Gebiet Nr. 317 „Dammer Berge“ (EU-Kennzahl 3414-331).

Das FFH-Gebiet „Dammer Berge“ hat eine Fläche von rd. 772,24 ha und bildet einen großen zusammenhängenden Waldbestand aus. Dieser charakterisiert sich weitgehend aus Nadelforsten unterschiedlicher Altersklassen. Aus einer früheren Landnutzung kommen Laubbäume unterschiedlicher Dichte und Altersstruktur, gruppenweise, in Reihen oder als Einzelexemplare, vor allem Eichen, vor. Ausgewiesen ist dieses Gebiet aufgrund des Hirschkäfers der hier flächenmäßig und vermutlich auch hinsichtlich der Individuenzahl ein sehr großes Vorkommen hat. Der Gesamtbestand des Hirschkäfers erstreckt sich als „Metapopulation“ bis weit in den besiedelten Raum mit z. B. Hofgehölzen und außerhalb der Dammer Berge. Die Ausweisung dient der Verbesserung der Repräsentanz des Hirschkäfers im Naturraum. Als weitere geschützte relevante Arten kommen in diesem Gebiet der „Kammolch“, „kleiner Wasserfrosch“ und „Zauneidechse“ vor.

Laut des NLWKN (Umweltkarten-Server und dem Niedersächsischen Umweltportal, NUMIS) im Bereich des TK-25-Quadranten (3415/3) vier für die Fauna wertvolle Bereiche dargestellt. Die Gebiete liegen in einem Mindestabstand von rd. 1 km zum Vorhaben. Diese Gebiete stellen für die Tiergruppen Kriechtiere, Lurche und Säugetiere wertvolle Lebensräume dar.

In rd. 3,6 km Entfernung liegen Gebiete für Brutvögel wertvolle Bereiche 2010 (ergänzt 2013) (Kenn-Nr. Teilgebiet 3415.3/1, 3415.4/10, 3415.4/12 und 3515.1/11) und ein für Gastvögel wertvoller Bereich 2018 „Borringhauser und Dammer Moor“ (Gebietsnummer 4.4.01). Leider liegen für diese Gebiete keine Bewertungsbögen der Brutvogel-Lebensräume vor.

5.3 Relevanzprüfung

Im Zuge einer Ortsbesichtigung und einer vom Landkreis Vechta vorgelegten Stellungnahme ist der Geltungsbereich auf das Vorkommen von Vögeln, Fledermäusen und des Hirschkäfers zu überprüfen.

Sollten bei der Untersuchung weitere Tiergruppen festgestellt werden, ist auch hier ihre Betroffenheit zu überprüfen.

Es handelt sich bei der Eingriffsfläche um einen Biototyp, der aufgrund seiner straßennahen Lage in einem besiedelten Gebiet (Landkreis Vechta, 2005) nur eine eingeschränkte Lebensraumqualität für Tiere und Pflanzen aufweist.

Aufgrund der eingeschränkten Lebensraumeignung für die Artengruppe Vögel „Feldarten“, ist eine Betroffenheit vorab auszuschließen. Der Geltungsbereich eignet sich für Gebüsch-, Nischen und Gebäudebrüter sowie Eulen und Greifvögel die hier als wertgebende Arten eingestuft werden können, die auf ein Vorkommen näher zu betrachten sind und im Hinblick auf Planungsrelevanz für die Erfüllung von Verbotstatbeständen § 44 BNatSchG untersucht werden müssen.

Es werden weitere Tier- und Pflanzengruppen, die dem Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten zu entnehmen sind (THEUNERT 2008 a/b), im Hinblick auf ihre Relevanz berücksichtigt.

Ein Konflikt zwischen dem Vorhaben und geschützter Bereiche (z.B. Landschaftsschutzgebiet und FFH-Gebiet) kann ausgeschlossen werden.

Tab.1: Übersicht über prüfrelevante Tiergruppen im Geltungsbereich

Artgruppe -NLWKN THEUNERT (2008)	Vorkommen geschützter Arten	Prüfrelevanz
Säugetiere	Vorkommen von Fledermäusen ist aufgrund der vorhandenen Gehölzbestände und des Hauses nicht ausgeschlossen, Vorkommen anderer geschützter Säugetierarten sind nicht bekannt und aufgrund des betroffenen Biototyps nicht zu erwarten	Prüfrelevant
Vögel	Europäische Vogelarten weit verbreitet, Vorkommen im Bereich der Eingriffsfläche ist zu erwarten	Prüfrelevant
Käfer	Vorkommen des Hirschkäfers als Anhang II Art der FFH-Richtlinie im Umfeld des Geltungsbereichs bekannt	Prüfrelevant

Artgruppe -NLWKN THEUNERT (2008)	Vorkommen geschützter Arten	Prüfrelevanz
Reptilien	Keine Vorkommen im Geltungsbereich bekannt, betroffene Eingriffsfläche als Lebensraum ungeeignet, im weiten Umfeld Nachweise der Zauneidechse	Keine Prüfrelevanz
Amphibien	Vorkommen von Lurchen im Umfeld bekannt, kein Gewässer betroffen, Eingriffsfläche kommt als Landlebensraum/Überwinterungslebensraum in Frage	Prürelevant
Fische und Rundmäuler	Keine Gewässer betroffen, als Lebensraum ausgeschlossen	Keine Prüfrelevanz
Schmetterlinge	Keine Vorkommen bekannt, als Lebensraum ungeeignet	Keine Prüfrelevanz
Hautflügler	Keine Vorkommen bekannt, als Lebensraum ungeeignet	Keine Prüfrelevanz
Libellen	Keine Vorkommen bekannt, keine Gewässer betroffen, als Lebensraum ungeeignet	Keine Prüfrelevanz
Echte Netzflügler	Keine Vorkommen bekannt, als Lebensraum ungeeignet	Keine Prüfrelevanz
Springschrecken	Keine Vorkommen bekannt, als Lebensraum ungeeignet	Keine Prüfrelevanz
Webspinnen	Keine Vorkommen bekannt, als Lebensraum ungeeignet	Keine Prüfrelevanz
Krebse, Weichtiere, Stachelhäuter	Keine Vorkommen bekannt, geeignete Gewässer fehlen	Keine Prüfrelevanz
Farn- und Blütenpflanzen	Keine Vorkommen bekannt, als Lebensraum ungeeignet	Keine Prüfrelevanz
Moose	Keine Vorkommen bekannt, als Lebensraum ungeeignet	Keine Prüfrelevanz
Flechten	Keine Vorkommen bekannt, als Lebensraum ungeeignet	Keine Prüfrelevanz
Pilze	Keine Vorkommen bekannt, als Lebensraum ungeeignet	Keine Prüfrelevanz

6. Vorbemerkung und Methode

Am 06.02.2019 wurde der Geltungsbereich auf das Vorkommen der wertgebenden Vogelarten, Fledermäuse, Amphibien und Hirschkäfer hin untersucht. Es wurden alle Bäume mittels lichtstarkem Minox Fernglas BV 10x42 nach Faul-, Spalt- und Spechthöhlen kontrolliert. Für den Bedarfsfall wurde eine Inspektionskamera bereitgehalten.

Außerdem wurde das abzureißende Gebäude auf Nistplätze von Vögeln sowie auf Fledermausquartiere untersucht. Hierzu wurden das Gebäude von außen und innen sowie der Dachstuhl, auf Hinweise von Kotspuren, Spalten, Löcher und Nester begutachtet und überprüft.

In Bezug auf das Vorkommen von Amphibien und Hirschkäfer wird eine Eignung der Eingriffsfläche als potentieller Lebensraum anhand der durchgeführten Ortsbesichtigung ermittelt.

6.1. Ergebnisse und Bewertung

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Ortsbegehung, Besichtigung der Eingriffsfläche, Gehölzbestände und des Gebäudes sowie eine Bewertung der Lebensraumeignung für die wertgebenden Arten auf der Eingriffsfläche erläutert.

6.1.1 Vögel

Bei der Kontrolle der Gehölze konnte lediglich eine Faulhöhle in einer Birke festgestellt werden. Die Faulhöhle ist nach oben ausgerichtet und aufgrund des Eindringens von Niederschlagswasser als Fortpflanzungsstätte ungeeignet.

Die Bäume und Sträucher auf der Eingriffsfläche können Gebüsch brütenden Arten (wie z.B. Grasmücken, Fitis, Goldammer, Grauschnäpper, Drosseln, Meisen) als Ruhe- und Fortpflanzungsstätte sowie weiteren Arten als Nahrungshabitat dienen.

Das abzureißende Gebäude wurde auf die Eignung von pot. Ruhe- und Fortpflanzungstätten für wertgebende Vögel untersucht. Insgesamt ist das Gebäude als Lebensraum für Nischen- (wie z.B. Bachstelze, Hausrotschwanz, Gartenrotschwanz, Rotkehlchen, Zaunkönig) und Gebäudebrüter (wie z.B. Haussperling, Dohle, Hausrotschwanz, Mehlschwalbe) geeignet. Viele dieser Arten sind weit verbreite und ungefährdete Arten.

Insgesamt ist der Bereich der Eingriffsfläche und nähere Umfeld für häufige, ubiquitäre Vogelarten (wie z.B. Amsel, Singdrossel, Rotkehlchen) geeignet. Es kann davon ausgegangen werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände i.d.R. nicht erfüllt sind, da der räumliche Zusammenhang einer lokalen Population für diese Arten großflächig abgegrenzt werden kann. Sie weisen i.d.R. hohe

Populationsdichten auf, so dass sich durch das Vorhaben der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

6.1.2 Fledermäuse

Vorab sei erwähnt, dass alle Fledermausarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt sind. Als pot. Fledermausarten können im Geltungsbereich die Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Fransenfledermaus, Breitflügelfledermaus und Rauhaufledermaus vorkommen. Bei den pot. vorkommenden Arten handelt es sich um Arten die an Habitatstrukturen wie Waldflächen, Gehölze und Gebäude gebunden sind.

In den Gehölzbeständen des Geltungsbereichs konnten keine nutzbaren Höhlen für Fledermäuse nachgewiesen werden.

Das Gebäude wurde auf Fledermäuse untersucht. Bei dem Dachstuhl des Gebäudes handelt es sich um einen einfachen ungedämmten Dachstuhl ohne Verkleidung, mit einer einfachen Bodendeckelschalung am Giebel, welchen Fledermäusen lediglich als Sommerquartier und Wochenstube dienen kann. (s. Abb. 4) Zudem bieten sich die außen liegenden Rollokästen und lückige Außenverkleidung des Hauses als Rückzugsplatz an.

Eine Teilunterkellerung des Hauses lässt kein Eindringen von außen in den Kellerbereich durch Fledermäuse zu.

Nach Begutachtung des Gebäudes ist dieses als Winterquartier ungeeignet, eine Nutzung als Sommerquartier und Wochenstube kann hingegen nicht ausgeschlossen werden.



Abb. 4: Dachstuhl

6.1.3 Hirschkäfer

In rd. 40 m westlich vom Geltungsbereich sind Vorkommen des Hirschkäfers bekannt. Aufgrund der vorhandenen Eichen und älteren Eichen im Umfeld der Eingriffsfläche ist hier ein pot. Vorkommen des Hirschkäfers nicht ausgeschlossen. Hirschkäfer sind in der Region insbesondere im Umfeld alter (Eichen-) Gehölze und –wälder, Laubmischwäldern, aber auch in großen und vor allem alten Parkanlagen verbreitet. Da eine Bindung an Eichenholz für die Larvalentwicklung nicht zwingend besteht, ist der limitierende Faktor in erster Linie während der Paarungszeit das Altholzaufkommen bzw. Totholzaufkommen verschiedener Baumarten. Auch Sägewerke mit entsprechenden Holz-Lagerstätten oder Totholzansammlungen in der Landschaft (Abfall bei Durchforstungen, Baumstümpfe alter Laubbäume) sind als Fortpflanzungsstätte möglich.

6.1.4 Amphibien

Im Geltungsbereich sind keine Gewässer vorhanden oder betroffen. Dieser kann lediglich als Land- und Überwinterungslebensraum dienen. Im engeren Umfeld in rd. 120 m in südwestlicher Richtung vom Geltungsbereich, liegen einige Stillgewässer sowie ein Bach. Als pot. vorkommende streng geschützte Art ist der Kammmolch zu nennen.

Ruderalfluren, Gebüsche oder Heckenstrukturen werden häufig als Versteck und zur Überwinterung genutzt. Eine dickere Laubschicht und Erdlöcher sind dabei für die Eignung als Lebensraum notwendig.

7. Konfliktanalyse

7.1 Vögel

Bei den pot. vorkommenden Arten handelt es sich meist um weit verbreitete und ungefährdete Arten, bei denen bei einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kein Verbotstatbestand eintritt, weil die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zu keiner Beeinträchtigung führen, da die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Die durch die Baumaßnahme auftretenden betriebs- und anlagebedingten Auswirkungen haben kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zur Folge. Baubedingte Tötungsrisiken sind durch Bauzeitenregelungen zu vermeiden.

Vermeidungsmaßnahmen

Um einer Erfüllung von Verbotstatbeständen § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 - 3 entgegenzusteuern sind folgende Maßnahmen im Vorfeld der Umsetzung der Baumaßnahme bzw. bei Gebäudeabriss durchzuführen:

- Der Abriss des Gebäudes und das Entfernen von drei Bäumen haben außerhalb der Vogelbrutzeit (im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar) zu erfolgen
- Durch eine festgesetzte Eingrünung und Erhalt der Gehölzbestände bleiben Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten
- Ersatz für die beseitigten Gehölze und Abriss des Gebäudes sind Nistkästen für Gebäudebrüter 3x Kastentyp für z.B. Star und 3x Halbhöhle für Gartenrotschwanz/Grauschnäpper an verbleibenden Bäumen und an entstehenden Gebäuden unter Beteiligung der ökologischen Baubegleitung, anzubringen.

7.2 Fledermäuse

Der Baumbestand der sich im Geltungsbereich befindet und den Fledermäusen als Leitstruktur dienen kann, bleibt bis auf drei Einzelbäume weitestgehend erhalten.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das abzureißende Gebäude durch Fledermäuse als Sommerquartier und Wochenstube genutzt wird.

Durch den Abriss gehen pot. Sommerquartiere und Wochenstuben verloren. Die durch die Umsetzung des Bauvorhabens ausgehenden Beeinträchtigungen sind nur temporär von Bedeutung, da davon ausgegangen werden kann, dass die Baumaßnahme tagsüber durchgeführt wird und somit keine Beeinträchtigungen der dämmerungs- und nachtaktiven Fledermäuse entstehen. Durch die

Baumaßnahme verändert sich die Raumstruktur nur in einem geringen Maße, so dass hier eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

Vermeidungsmaßnahmen

Um einer Erfüllung von Verbotstatbeständen § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 - 3 entgegenzusteuern sind folgende Maßnahmen im Vorfeld der Umsetzung der Baumaßnahme bzw. bei Gebäudeabriss durchzuführen:

- Der Abriss des Gebäudes und das Entfernen von drei Bäumen haben außerhalb der Brut und Wochenstubenzeit und Vogelbrutzeit (im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar) zu erfolgen, da sich das Gebäude nicht als Winterquartier eignet.
- Der Abriss des Gebäudes hat unter Aufsicht einer fachkundigen Person zu erfolgen
- Erhalt des Baumbestandes und Heckenstrukturen im Osten des Geltungsbereichs
- Es sind vor dem Gebäudeabriss an den Bäumen im Umfeld insgesamt 3x Fledermausflachkästen (z.B. Fledermausflachkasten 1FF mit eingearbeiteter Holzrückwand | DBP) unter Beteiligung der ökologischen Baubegleitung, anzubringen.

7.3 Hirschkäfer

Es werden eine Eiche und zwei Bergahorn aus dem vorhandenen Baumbestand entfernt. Die übrigen Eichen bzw. Gehölze bleiben im Bestand erhalten. Der Baumbestand bietet einen pot. Lebensraum für Hirschkäfer auch wenn ein Totholzaufkommen weitestgehend fehlt.

Vermeidungsmaßnahmen

Um einer Erfüllung von Verbotstatbeständen § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 - 3 entgegenzusteuern sind folgende Maßnahmen im Vorfeld der Umsetzung der Baumaßnahme durchzuführen:

- Baufeldräumung hat im Winter, außerhalb der Vegetationsperiode (im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar) zu erfolgen
- Erhalt des Gehölzbestandes im Geltungsbereich

7.4 Amphibien

Wie auch unter Kap. 7.3 genannt wird der Bereich des Geltungsbereichs für den Kammmolch lediglich als Landlebensraum bzw. zur Überwinterung genutzt und kann somit nicht ausgeschlossen werden.

Vermeidungsmaßnahmen

Um einer Erfüllung von Verbotstatbeständen § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 - 3 entgegenzusteuern sind folgende Maßnahmen im Vorfeld der Umsetzung der Baumaßnahme bzw. bei Gebäudeabriss durchzuführen:

- Baufeldräumung hat im Winter, außerhalb der Vegetationsperiode (im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar) zu erfolgen
- Die Eingriffsfläche ist vor Beginn der Rückwanderung ins Winterquartier, Ende August - Anfang September zu mulchen
- Vor Baubeginn ist die Eingriffsfläche durch eine fachkundige Person auf Amphibien zu überprüfen. Sollten Amphibien gefunden werden, sind die Tiere aufzusammeln und in den westlich gelegenen Wäldern auszusetzen

8. Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3,4 und 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG.

Als Ergebnis der Prüfung kann festgehalten werden:

§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

- Eine Tötung der untersuchten wertgebenden Arten kann unter Berücksichtigung der in Kap. 7 genannten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden

§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)

- Erhebliche Störungen der untersuchten wertgebenden Arten können unter Berücksichtigung der in Kap. 7 genannten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Lebensstättenzerstörung, -Beschädigung)

- Der Verbotstatbestand der Beschädigung oder der Verlust von Lebensstätten der untersuchten wertgebenden Arten kann unter Berücksichtigung der in Kap. 7 genannten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

§44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)

- Auf der Eingriffsfläche kommen keine wertgebenden Pflanzenarten vor.

§44 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG (Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)

- Die ökologische Funktion der vor dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen weiter erfüllt.

Ausnahmeregelung gem. § 45 BNatSchG

- Eine Ausnahmeregelung ist nicht erforderlich.

Befreiung von Verbotstatbeständen gem. § 67 BNatSchG

- Eine Befreiung von Verbotstatbeständen ist nicht erforderlich.

Zulässigkeit des Vorhabens

Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzustellen, dass im Falle der betrachteten Arten, unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen, erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes lokaler Populationen nicht zu erwarten sind. Die Vermeidungsmaßnahmen gewährleisten die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin.

Es bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

9. Allgemeine Zusammenfassung

Die Stadt Damme plant den Geltungsbereich für den Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 114 „Holdorfer Straße“ im Zuge einer geplanten Bebauung mit der Aufstellung einer 1. Erweiterung zum genannten B-Plan zu erweitern. Um dies zu ermöglichen fordert der Landkreis Vechta faunistische Untersuchungen im zu erweiternden Geltungsbereich in der eine zukünftige Bebauung durchgeführt werden soll. Die artenschutzrechtliche Prüfunterlage wird als Potentialanalyse vorgelegt.

Am 06.02.2019 wurde der Geltungsbereich auf das Vorkommen der wertgebenden Vogelarten, Fledermäuse, Amphibien und Hirschkäfer hin untersucht.

In dem umliegenden Gehölzbestand konnte lediglich eine Faulhöhle festgestellt werden, die aber für Vögel und Fledermäuse ungeeignet ist.

In dem abzureißenden Gebäude kann das Vorkommen von Nischen- und Gebäudebrütern als Ruhe- und Fortpflanzungsstätte sowie Fledermäusen als Sommerquartier und Wochenstube dienen. Ein pot. Vorkommen ist somit nicht ausgeschlossen.

Ein Vorkommen der Arten Hirschkäfer und Kammmolch, die die Habitatstrukturen als Land- und Überwinterungslebensraum nutzen ist nicht auszuschließen.

Um einer Erfüllung von Verbotstatbeständen § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 - 3 durch die Baumaßnahme auszuschließen sind Vermeidungsmaßnahmen genannt, die berücksichtigt werden müssen.

Der Erhalt des Gehölzbestandes und Heckenstrukturen sind im B-Plan als Festsetzung festzulegen. Sollte es im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht nötig sein einzelne Bäume zu entnehmen, so sind diese durch die ökologische Baubetreuung zu begutachten. Als Ausgleich ist für jeden zu beseitigenden Baum ein standortheimischer Baum der Qualität verpflanzt, Größe 150 - 200 cm, mit Ballen, im Geltungsbereich zu pflanzen.

Die Entfernung von drei Einzelbäumen wird im Zuge der Eingriffsregelung auf einer zur Verfügung gestellten Maßnahmenfläche innerhalb des Geltungsbereichs kompensiert.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken gegen das Vorhaben und ist somit artenschutzrechtlich zulässig.

10. Quellenverzeichnis

BNATSCHG (2009): Bundesnaturschutzgesetz v. 29. Juli 2009, zuletzt geändert 15.09.2017.

BUNDESMINISTERIUM f. UMWELT, NATURSCHUTZ und REAKTORSICHERHEIT (1999): Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) i. d. Fassung v. 16. Februar 2005. Berlin.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): Die Lebensraumtypen und Arten (Schutzobjekte) der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, Kurzsteckbrief Hirschkäfer - *Lucanus cervus*

- <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/lebensraumtypen-arten/arten-der-anhaenge/insekten/lucanus-cervus-linnaeus-1758.html> (Zugriff 07.02.2019)

KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Vögel, 8. Fassung, Stand 2015, Inform. Natursch. Niedersachsen. 35 Jg., Nr. 4 (4/2015), Hannover.

KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014) - NLWKN (Hrsg.): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008, Naturschutz Landschaftspf. Niedersachsen, Heft 48 1-552 + DVD, Hannover.

LANDKREIS VECHTA (2005): Landschaftsrahmenplan des Landkreises Vechta

NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR (2011): Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen, Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum Landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag, Stand: März 2011, (digital)

NIEDERSÄCHSISCHE MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2019): Umweltkartenserver des Landes Niedersachsen, Numis - Das niedersächsische Umweltportal; Fauna wertvolle Bereiche, Brutvögel wertvolle Bereiche

- <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Basisdaten&bgLayer=TopographieGrau&X=5858500.00&Y=488000.00&zoom=3> (Zugriff 07.02.2019)
- https://numis.niedersachsen.de/kartendienste?lang=de&topic=naturlandschaft&bgLayer=osmLayer&E=884099.00&N=6914822.82&zoom=14&layers_visibility=false,false,false,false,false&layers=f19987b6b599a7571e9cc86945df6be8 (Zugriff 07.02.2019)

NLWKN (2009): Vollzugshinweise z. Schutz von Wirbellosenarten in Niedersachsen.- Wirbellosenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität f. Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen –

hier: Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) (Stand Juni 2009, Entwurf), Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Homepage des NLWKN, Hannover.

NLWKN (2007), GARVE, E, (Verf.): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen – Naturschutz u. Landschaftspflege in Nieders., Heft 34 (2007)

NLWKN (2010): Lebensraumansprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in Niedersachsen, Teil 1: Brutvögel – Inform. Natursch. Niedersachsen. 30. Jg., Nr. 2 (2/2010), Hannover.

NLWKN (2013): Lebensraumansprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in Niedersachsen, Teil 3 Amphibien, Reptilien, Fische – Inform. Natursch. Niedersachsen. 33. Jg., Nr. 3 (3/2013), Hannover.

NLWKN (2013): Bewertung von Vogellebensräumen in Niedersachsen - Brutvögel, Gastvögel – Inform. Natursch. Niedersachsen. 33. Jg., Nr. 2 (2/2013), Hannover.

NLWKN (2011): Vollzugshinweise z. Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen, Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Artsteckbriefe Brutvögel - Homepage des NLWKN, Hannover.

NLWKN (2011): Vollzugshinweise z. Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen, Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Artsteckbriefe Fledermäuse, Verbreitungskarten Stand: 25.04.2014 - Homepage des NLWKN, Hannover.

NLWKN (2011): Vollzugshinweise z. Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen, Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Artsteckbriefe Amphibien/Reptilien - Homepage des NLWKN, Hannover.

NLWKN (2011): Vollzugshinweise z. Schutz von Wirbellosenarten in Niedersachsen, Teil 1: Wirbellosenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Artsteckbriefe, Homepage des NLWKN, Hannover.

NLWKN (2017): Standarddatenbogen/Vollständige Gebietsdaten des FFH-Gebiet 317 „Dammer Berge“ (Stand Juli, korrigiert Dezember 2017), digital

RICHTLINIE 92/43/EWG d. Rates v. 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie).

RICHTLINIE 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), kodifizierte Fassung 2009/147/EG v. 30. Nov. 2009.

RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit- Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg.

THEUNERT, R. (2008a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders und streng geschützten Arten, Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze, Inform. Natursch. Niedersachsen. 28 Jg., Nr. 3 (3/2008), Hannover.

THEUNERT, R. (2008b): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders und streng geschützten Arten, Teil B: Wirbellose Tiere, Inform. Natursch. Niedersachsen. 28 Jg., Nr. 4 (3/2008), Hannover.